

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 41/92

BESCHLUSS

vom
30. November 1992

in dem Verfahren

Rechtsanwalt Siegfried G. [REDACTED],
K. [REDACTED] Straße [REDACTED], W. [REDACTED],

Antragsteller
und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Präsident des Oberlandesgerichts Köln,
R. [REDACTED] platz [REDACTED] K. [REDACTED],
dieser vertreten durch den Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht Hamm,
H. [REDACTED] straße [REDACTED], H. [REDACTED]

Antragsgegner
und Beschwerdegegner,

wegen Vorlage eines ärztlichen Gutachtens

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 30. November 1992 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Dr. Schmitz und Dr. van Gelder sowie die Rechtsanwälte Dr. Paepcke, Jordan und Dr. Müller

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1992 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 20.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der am [REDACTED] 1940 geborene Antragsteller ist seit dem 28. Mai 1976 als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht und Landgericht Köln zugelassen. Mit Bescheid vom 18. Februar 1992 hat der Antragsgegner dem Antragsteller gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Satz 1, § 8 a Abs. 1 BRAO aufgegeben, auf seine Kosten ein Gutachten des Amtsarztes des Gesundheitsamtes der Stadt Köln über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde.

II.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig.

In dem Zulassungsverfahren nach §§ 37 bis 42 BRAO ist die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofs nur in den Fällen zulässig, die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BRAO genannt sind; § 223 Abs. 3 BRAO ist nicht entsprechend anwendbar (Senatsbeschl. v. 6. Juli 1992 - AnwZ (B) 24/92). Dazu gehört die Anordnung der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nach § 8 a Abs. 1 BRAO nicht



(Senatsbeschl. v. 17. Dezember 1990 - AnwZ (B) 69/90; v.
6. Juli 1992 - AnwZ (B) 21/92; Verfassungsbeschwerden ver-
worfen durch Beschlüsse vom 25. Februar 1991
- 1 BvR 201/91; v. 9. September 1992 - 1 BvR 1184/92).

Da das Rechtsmittel unzulässig ist, konnte der Senat
ohne mündliche Verhandlung entscheiden (BGHZ 44, 25).

Odersky	Ulsamer	Schmitz	van Gelder
Paepcke	Jordan	Müller	